

5./X. 1917

69

* (Die Gasthauskarte.) Wie wir mitgeteilt haben, sollen in naher Zeit Speisefarten ausgegeben werden, die eine Verköstigung der Konsumenten nur entweder im Heime oder im Gasthause gestatten, so daß eine Doppelversorgung ausgeschlossen ist. Auf Anfragen teilen wir mit, daß uns von unterrichteter Seite bedeutet wird, daß auch gemischte Speisefarten ausgegeben werden sollen, so daß die Verköstigung teils im Hause, teils im Restaurant ebenso möglich sein wird. Es soll ja nur verhindert werden, daß Personen zur Erzielung einer ausgiebigeren Versorgung die Bedürfnisse einer Mahlzeit sowohl im Hause als auch im Gasthause decken.